VERORDNUNG (EWG) Nr. 1096/89 DER KOMMISSION

vom 27. April 1989

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 zur Festsetzung von Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für die Zeiträume 1987/88 und 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 (4) und (EWG) Nr. 2319/88 (5) der Kommission wurden die Koeffizienten festgelegt, die in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 bzw. 1 Juli 1988 bis 30. Juni 1989 auf in Form von Irish Whiskey ausgeführtes Getreide anzuwenden sind.

Die Koeffizienten über die in den Bezugszeiträumen vermarkteten und ausgeführten Mengen an Irish Whiskey haben sich, da mehrere Fehler unterlaufen sind, als unrichtig herausgestellt.

Diese Fehler müssen deshalb berichtigt werden. Im Zusammenhang mit dieser Berichtigung sollte ausnahmsweise auch den neuen Verträgen Rechnung getragen werden, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 geschlossen wurden und im Juni 1988, bei der jährlichen Festsetzung der Koeffizienten, noch nicht bekannt waren.

Es empfiehlt sich, diese Koeffizienten unter Zugrundelegung der berichtigten Angaben neu zu bestimmen und dazu die Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 werden durch die Anhänge I und II zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 99, berichtigt durch ABl. Nr. L 210 vom 3. 8. 1988, S. 27.

ANHANG I

Verordnung (EWG) Nr. 2209/87

„ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
	(1)	(2)
1. Juli 1987 — 30. Juni 1988	0,132	0,274

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste."

ANHANG II

Verordnung (EWG) Nr. 2319/88

„ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
	(1)	(2)
1. Juli 1988 — 30. Juni 1989	0,311	0,425

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste."